

Feuerwehrentschädigungssatzung

der Gemeinde Reichenbach

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Reichenbach
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 40,00 Euro.

- (5) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (6) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstaufschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde;

§ 4

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2009 außer Kraft.

Reichenbach, den 19.12.2020

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

S t e i n g r ü b e r
Bürgermeister